

**SATZUNG**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der**  
**Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Haag a. d. Amper**  
**(Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung)**  
**Vom 24.04.2013**

Die Gemeinde Haag a. d. Amper erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der**  
**Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Haag a. d. Amper**  
**(Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung)**

---

**Erster Teil**  
**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**  
**Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind,
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Gebührentatbestand**

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtungen. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

#### **§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Für den Monat August werden keine Gebühren erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühren, das Spiel- und Getränkegeld i. S. des § 6 Abs. 1 und 2 werden zum ersten eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Gebühren zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich.
- (4) Die Essensgebühr i. S. von § 6 Abs. 5 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche.
- (5) Das Mittagessen kann nur im Voraus bestellt werden. Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Kindertageseinrichtungen bis spätestens 08.15 Uhr des jeweiligen Tages gemeldet werden. Für nicht rechtzeitig abbestelltes Essen ist die Essensgebühr zu bezahlen, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
- (6) Das Essensgeld wird im Nachhinein zum 10. eines jeden Monats fällig.

### **Zweiter Teil Einzelne Gebühren**

#### **§ 5 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Höhe der Gebühren i. S. des § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtungen (Buchungszeiten).
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in den Kindertageseinrichtungen betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet.
- (3) Wird die gebuchte Zeit überzogen, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr zu verrechnen. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenrückzahlung, wenn die Buchungszeit nicht voll genutzt wird.

**§ 6  
Gebührensatz**

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

a) im Kindergarten:

<b>Buchungszeit bis zu</b>	<b>Benutzungsgebühr</b>
5 Stunden	86,00 Euro
6 Stunden	101,00 Euro
7 Stunden	116,00 Euro
8 Stunden	132,00 Euro
9 Stunden	147,00 Euro
10 Stunden	162,00 Euro

b) in der Kinderkrippe:

<b>Buchungszeit bis zu</b>	<b>Benutzungsgebühr</b>
5 Stunden täglich	200,00 Euro
6 Stunden täglich	240,00 Euro
7 Stunden täglich	280,00 Euro
8 Stunden täglich	320,00 Euro
9 Stunden täglich	360,00 Euro
10 Stunden täglich	400,00 Euro

Beträgt die durchschnittliche Buchungszeit weniger als 5 Stunden, werden die Benutzungsgebühren wie folgt berechnet:

- Benutzungsgebühr: 40,00 Euro/Stunde

(2) Mit der Benutzungsgebühr sind auch ein Spielgeld und ein Getränkergeld abgegolten.

(3) Soweit Notsituationen eine kurzfristige Verlängerung der vereinbarten Buchungszeiten an einem Tag notwendig machen, ist zusätzlich folgender Pauschalbetrag zu entrichten:

a) im Kindergarten 10,00 Euro/Stunde

b) in der Kinderkrippe 19,00 Euro/Stunde.

- (4) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen.

### **§ 7 Gebührenermäßigung**

- (1) Auf Antrag wird die Gebühr für die Kindertageseinrichtungen ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII sowie §§ 82 ff. SGB XII entsprechend.
- (2) Die Antragstellung erfolgt beim Landratsamt Freising.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtungen auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

### **§ 8 Gebührenermäßigung für Vorschulkinder**

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 6 Abs. 1 Buchst. a) angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

### **§ 9 Geschwisterermäßigung**

- (1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die gleiche Kindertageseinrichtung, so wird die monatliche Benutzungsgebühr im Sinne des § 6 Abs.1 für das zweite und das weitere Kind wie folgt erhoben:

a) im Kindergarten:

<b>Buchungszeit bis zu</b>	<b>Benutzungsgebühr</b>
5 Stunden	60,00 Euro
6 Stunden	71,00 Euro
7 Stunden	81,00 Euro
8 Stunden	92,00 Euro
9 Stunden	103,00 Euro
10 Stunden	143,00 Euro

b) in der Kinderkrippe:

<b>Buchungszeit bis zu</b>	<b>Benutzungsgebühr</b>
5 Stunden täglich	140,00 Euro
6 Stunden täglich	168,00 Euro
7 Stunden täglich	196,00 Euro
8 Stunden täglich	224,00 Euro
9 Stunden täglich	252,00 Euro
10 Stunden täglich	280,00 Euro

Beträgt die durchschnittliche Buchungszeit weniger als 5 Stunden, werden die Benutzungsgebühren wie folgt berechnet:

- Benutzungsgebühr: 30,00 Euro/Stunde

### **§ 10 Auskunftspflichten**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der jeweils zuständigen Stelle die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere soweit Ermäßigungen beansprucht wurden.

## Dritter Teil Schlussbestimmungen

### § 11 In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Haag a. d. Amper (Kindergarten-Gebührensatzung) vom 28.07.2006, in der zuletzt geänderten Fassung der 2. Änderungssatzung vom 07.08.2012, außer Kraft.

Haag a. d. Amper, 24.04.2013



Anton Geier  
Erster Bürgermeister

